



DIE BUNDESMINISTERIN
FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0101-Pr 1/2009

XXIV. GP.-NR

1481 IAB

22. Mai 2009

zu 1450 IJ

An die

Frau Präsidentin des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1450/J-NR/2009

Der Abgeordnete zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Drohungen & Tätlichkeiten gegenüber Richtern, Staatsanwälten und sonstigen Mitarbeitern der Justizbehörden (nichtrichterlichem Personal)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Bei der Staatsanwaltschaft Salzburg wurde ein Brandanschlag auf das Büro einer Staatsanwältin verübt, der Sachschaden verursachte.

Bei den Staatsanwaltschaften Wiener Neustadt und Eisenstadt wurde je ein Fall von Bedrohung von Beamtinnen, Beamten oder Vertragsbediensteten, im Sprengel der Staatsanwaltschaft (StA) Leoben ein Fall einer Bedrohung gegen eine Staatsanwältin / einen Staatsanwalt, bekannt.

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien wurden im Jahr 2008 13 Fälle von Bedrohungen von Richtern/-innen und 4 Fälle, in denen Beamte, Beamtinnen oder Vertragsbedienstete bedroht wurden, bekannt.

Im Sprengel des LG Wiener Neustadt, des LG Eisenstadt und des LG St. Pölten wurde im Jahr 2008 jeweils ein Fall von Bedrohung von Richtern/-innen bekannt.

Im Sprengel des LG Korneuburg und des LG Krems an der Donau wurden im Jahr 2008 jeweils zwei Fälle von Bedrohungen von Richtern/-innen bekannt.

Im Sprengel des LG Linz wurde im Jahr 2008 ein Fall von Bedrohung von allen Richtern/-innen, Beamten, Beamtinnen und Vertragsbediensteten durch eine Bombendrohung bekannt.

Im Sprengel des LG Steyr wurde ein Fall einer telefonischen Drohung gegen die gesamte Belegschaft eines Bezirksgerichts bekannt.

Im Sprengel des LG Wels wurde im Mai 2008 eine telefonische Bombendrohung gegen die gesamte Belegschaft des Landesgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Bezirksgerichts Wels bekannt.

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz wurde ein Fall von Bedrohung von Richtern/-innen und von im bezughabenden Verfahren tätigen Beamten und Beamtinnen oder Vertragsbedienstete, bekannt.

Im Sprengel des LG Leoben wurde im Dezember 2008 ein Fall einer nicht an eine bestimmte Person gerichtete, schriftliche Drohung bekannt.

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck wurden im Jahr 2008 insgesamt drei Fälle von Bedrohungen gegen Richterinnen und Richter bekannt.

Die übrigen Gerichte und Staatsanwaltschaften erstatteten Leermeldung für ihren Sprengel.

Zu 2:

Die Gründe für die ausgesprochenen Drohungen sind ebenso vielfältig wie der Inhalt der Drohungen. Meist war der Auslöser Unzufriedenheit mit einer gerichtlichen Entscheidung. Zahlreiche Drohende waren Betroffene eines Sachwalterschaftsverfahrens oder Parteien eines Verfahrens mit familienrechtlichem Bezug.

Zu 3:

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Wien wurde im Jahr 2008 in fünf Fällen Anzeige erstattet, in drei Fällen ist der Verfahrensausgang noch offen, in zwei Fällen wurde das Verfahren mangels Zurechnungsfähigkeit der angezeigten Person eingestellt.

Im Sprengel des LG Korneuburg wurde in zwei Fällen Anzeige erstattet, in einem Fall wurde das Verfahren mangels Zurechnungsfähigkeit der angezeigten Person eingestellt, in einem Fall ist der Verfahrensausgang noch offen.

Im Sprengel des LG Krems an der Donau, des LG St. Pölten und des LG Eisenstadt wurde im Jahr 2008 jeweils einmal Anzeige erstattet, die Verfahren wurden jeweils eingestellt.

Im Sprengel des LG Linz, des LG Steyr und des LG Wels wurde im Jahr 2008 jeweils einmal Anzeige erstattet. Ein Verfahren ist noch anhängig, die anderen beiden Verfahren endeten mit einer Unterbringung (bedingt) und einer Verurteilung.

Im Sprengel des LG für Zivilrechtssachen Graz wurde in einem Fall Anzeige erstattet. Der Beschuldigte wurde zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt.

Im Sprengel des Oberlandesgerichts Innsbruck wurde im Jahr 2008 insgesamt 3 Mal Anzeige erstattet. In einem Fall ist das Verfahren noch anhängig, in einem Fall wurde das Verfahren eingestellt und in einem Fall eine unbedingte Freiheitsstrafe verhängt.

Bei der StA Wien wurde in einem Fall Anzeige erstattet, das Verfahren endete mit einer Verurteilung zu einer bedingten Freiheitsstrafe.

Bei der StA Eisenstadt wurde ein Fall zur Anzeige gebracht, das Verfahren wurde eingestellt.

Bei der StA Linz wurde in zwei Fällen Anzeige erstattet, ein Verfahren ist noch anhängig, das andere endete mit einer Verurteilung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe.

Bei der StA Steyr wurde in einem Fall Anzeige erstattet, das Verfahren endete mit einer Verurteilung.

Bei der StA Salzburg wurde ein Fall zur Anzeige gebracht, das Verfahren wurde eingestellt.

Zu 4:

Im Sprengel des LG Krems an der Donau wurde in einem Fall ein Richter tätlich angegriffen, aber nicht verletzt.

Die übrigen Gerichte und Staatsanwaltschaften erstatteten Leermeldung für ihren Sprengel.

Zu 5:

Auf die Beantwortung der Frage 3) wird verwiesen.

Zu 6:

Es wurde keine Anzeige erstattet.

Zu 7:

Alle Dienststellen haben Leermeldung erstattet.

Zu 8:

Auf die Beantwortung der Frage 7) wird verwiesen.

Zu 9:

In sechs Fällen wurde Untersuchungshaft verhängt.

Zu 10:

Die Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden ist als Beilage angeschlossen.

Zu 11a:

Die Organisation der Personenkontrollen richtet sich nach der Allgemeinen Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden (siehe Beilage) und den §§ 3ff GOG:

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hiezu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglichster Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische

Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahmen von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsanwärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude

untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglicher Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Zu 11b:

11 Personen.

Zu 12:

Die Personenkontrollen werden in ihrer derzeitigen Form beibehalten.

Zu 13:

Eine detaillierte Aufstellung über die abgenommenen Gegenstände liegt nicht vor, soweit Aufzeichnungen zur Verfügung standen, wurden sie ausgewertet. Die nachstehende Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

	Schusswaffen	Hieb- / Stichwaffen	Sonstiges
OLG Wien	261	31.046	35.058
OLG Graz	6	4.459	5.612
OLG Linz	32	9.760	5.881
OLG Innsbruck	Keine Angaben	Keine Angaben	Keine Angaben
Summe	299	45.265	46.551

Zu 14:

Auf die Beantwortung der gleich lautenden Anfrage aus dem Jahr 2008 darf verwiesen werden.

20. Mai 2009



(Mag. Claudia Bandion-Ortner)

BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-G147.10/0029-III 1/2006

Sicherheit in Gerichtsgebäuden

Allgemeine Richtlinie

für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden

Fassung
Jänner 2007

INHALTSÜBERSICHT

1 ALLGEMEINES	5
2 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN	6
<u>2.1 Gerichtsordnung</u>	6
2.1.1 Erlassung der Gerichtsordnung	6
2.1.2 Inhalt der Gerichtsordnung	6
2.1.3 Gebäude mit mehreren Dienststellen	7
<u>2.2 Sicherung von Eingängen und Einfahrten</u>	7
2.2.1 Haupteingänge	7
2.2.2 Nebeneingänge	8
2.2.3 Gebäudeeinfahrten	9
<u>2.3 Einbruchssicherheit</u>	9
2.3.1 Tore	9
2.3.2 Fenster	9
2.3.3 Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen	10
2.3.4 Schlüssel und Schlösser	10

<u>2.4 Notruf- und Alarmierungseinrichtungen</u>	10
2.4.1 Notrufsystem	10
2.4.2 Alarmstelle	11
2.4.3 Lautsprecher- und Sirenenanlagen	12
<u>2.5 Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne</u>	12
2.5.1 Alarmierungs- und Räumungspläne	12
2.5.2 Einsatzplan	13
<u>2.6 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen</u>	13
2.6.1 Telefonvermittlungsstellen	13
2.6.2 Bedrohungen und Angriffe	13
2.6.3 Versperren der Amtsräume	15
2.6.4 Garagen und Abstellplätze	14
2.6.5 Überprüfung der technischen Sicherheits-einrichtungen	14
3 UMSETZUNG	15
<u>3.1 Zuständigkeit</u>	15
<u>3.2 Sicherheitsbeauftragter</u>	15

<u>3.3 Schulung</u>	16
<u>3.4 Priorität</u>	16
4 SICHERHEITSBEIRAT	17
<i>ANHANG - Auszug aus dem Gerichtsorganisationsgesetz - GOG</i>	18

1. ALLGEMEINES

(1) "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" bedeutet Schutz der Bediensteten und Besucher (Parteien, Parteienvertreter, Zeugen, Sachverständige etc.) der Gerichte und Staatsanwaltschaften (Personenschutz), Schutz der Gerichtsgebäude und der darin befindlichen Sachwerte (Objektschutz) und insbesondere Schutz der unabhängigen Rechtsprechung.

(2) Um ein möglichst hohes Sicherheitsniveau gewährleisten zu können, ist neben baulichen, technischen, organisatorischen und legislativen Maßnahmen die richtige Einstellung zu Sicherheitsvorkehrungen erforderlich. In diesem Sinne sind alle Behörden- und Dienststellenleiter dazu aufgerufen, diesen Richtlinien entsprechend zu handeln und für ihren Zuständigkeitsbereich die Umsetzung der Richtlinie zu veranlassen. Die Aufhebung der Sicherheitskontrollen bleibt dem Dienststellenleiter oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes überlassen. Soweit ein der Richtlinie entsprechender Zustand im Rahmen der eigenen Zuständigkeit nicht hergestellt werden kann, sind die entsprechenden Anträge an die zuständigen Stellen zu richten.

(3) Die Richtlinie gilt für Gerichtsgebäude; als Gerichtsgebäude gelten dem Gerichtsbetrieb einschließlich des staatsanwaltschaftlichen Betriebes gewidmete Gebäude und Gebäudeteile.

(4) Bei den in dieser Richtlinie verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

2. SICHERHEITSVORKEHRUNGEN

2.1 Gerichtsordnung

2.1.1 Erlassung der Gerichtsordnung

Der Leiter der Dienststelle hat in Ausübung seines Hausrechtes für die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb gewidmeten Teile des Gebäudes eine einer Hausordnung entsprechende Gerichtsordnung zu erlassen (für Gebäude mit mehreren Dienststellen siehe Pkt. 2.1.3).

2.1.2 Inhalt der Gerichtsordnung

(1) Die Gerichtsordnung hat jedenfalls einen Hinweis auf das Waffenverbot gem. § 1 GOG (vgl. Anhang) und auf die Zulässigkeit von Sicherheitskontrollen gem. §§ 3 f GOG zu enthalten.

(2) Weiters ist in die Gerichtsordnung aufzunehmen, dass **aus besonderem Anlaß** dem Anlaßfall entsprechende **weitergehende Sicherheitsmaßnahmen** angeordnet werden können. Solche Maßnahmen können beispielsweise sein:

- a) Durchführung von Personen- und Sachenkontrollen durch Organe der Sicherheitsbehörden im gesamten Gerichtsgebäude, soweit dadurch nicht die dem Vorsitzenden einer Verhandlung während und am Ort der Verhandlung zukommende Sitzungspolizei beschränkt wird;
- b) Verbot des Zuganges bestimmter Personen in das Gerichtsgebäude bzw. Verfügung, dass bestimmte Personen dieses zu verlassen haben;
- c) Berechtigung des Zuganges nur nach Hinterlegung eines Ausweises oder sonstiger Feststellung des Nationales und Ausstellung eines Besucherausweises;

d) Verhängung eines Fotografier- und Filmverbotes sowie eines Verbotes von Video- und Tonbandaufzeichnungen, verbunden mit dem Verbot des Einbringens von Geräten hierfür;

e) Beschränkung oder Unterbindung des Fahrzeugverkehrs in im Gerichtsgebäude bestehende Tiefgaragen oder in Höfe des Gerichtsgebäudes.

2.1.3 Gebäude mit mehreren Dienststellen

In Gebäuden mit mehreren Dienststellen ist die Gerichtsordnung vom Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle zu erlassen. Er hat dabei sowie auch vor der Anordnung weitergehender Sicherheitsmaßnahmen (Pkt. 2.1.2 (2)) das Einvernehmen mit sämtlichen Dienststellenleitern herzustellen.

Im übrigen steht es den Dienststellenleitern frei, im Rahmen ihrer Befugnisse für den Bereich ihrer Dienststelle zusätzliche Sicherheitsvorkehrungen anzuordnen.

2.2 Sicherung von Eingängen und Einfahrten

2.2.1 Haupteingänge

(1) Für den Eintritt in Gerichtsgebäude ist grundsätzlich nur **ein Eingang (Haupteingang)** vorzusehen.

Beim Haupteingang werden **Sicherheitskontrollen** gem. §§ 3 f GOG (siehe Anhang) oder **Sichtkontrollen** (vgl. Pkt. 2.2.1(3)) durchgeführt.

(2) Zur Erleichterung der Durchführung von Sicherheitskontrollen sind in den Eingangsbereichen Metalldetektor-Torrahmen aufzustellen und - soweit für eine effiziente und ökonomische Abwicklung der Eingangskontrollen notwendig - Absperrungen, Schleusenanlagen udgl. zu errichten.

(3) In Zeiten des gerichtlichen Dienstbetriebes, in denen keine Sicherheitskontrollen durchgeführt werden, ist der Haupteingang von Portieren oder anderen Bediensteten

zu überwachen (**Sichtkontrolle**), die den Sicherheitsbeauftragten (vgl. Pkt. 3.2) der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle von auffälligen Wahrnehmungen unverzüglich zu verständigen haben.

Um Sichtkontrollen wirkungsvoll durchführen zu können, sind die Eingangsbereiche von Gerichtsgebäuden baulich so anzulegen, dass sie von den die Sichtkontrolle durchführenden Bediensteten eingesehen und überwacht werden können und dass mit den die Gerichtsgebäude betretenden Personen Sprechkontakt aufgenommen werden kann. Bei baulicher Unmöglichkeit bzw. Unwirtschaftlichkeit sind unter Beachtung auf personelle und örtliche Gegebenheiten entsprechende technische Einrichtungen (z.B. Videoüberwachungsanlagen kombiniert mit Gegensprechanlagen) vorzusehen.

(4) In oder nach den Eingangsbereichen sind technische Sperren (z.B. Tore mit Sperrmechanismus) zu installieren, die von den die Sicherheitskontrollen (§§ 3 f GOG) oder Sichtkontrollen durchführenden Personen aktiviert werden können.

(5) Im Eingangsbereich sind zur Verwahrung von Waffen Schließfächer (vgl. § 1 Abs. 2 GOG) einzurichten.

(6) Die Portierlogen sind in geeigneter Weise gegen Angriffe von außen abzusichern (z.B. schußfeste Ausstattung, versperrbare Türen) und mit Notruftastern auszustatten.

(7) Nach Beendigung des gerichtlichen Dienstbetriebes ist der Haupteingang jedenfalls zu versperren.

2.2.2 Nebeneingänge

(1) Nebeneingänge (dazu zählen auch Zugänge von Garagen, Parkplätzen und Innenhöfen) sind nur insoweit als Ein- oder Ausgänge zur Verfügung zu stellen, als dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist. Nebeneingänge haben immer versperrt zu sein. Soweit es sich um Notausgänge handelt, müssen diese vom Gebäudeinneren für jedermann zu öffnen sein.

(2) Für die Sicherung der Nebeneingänge sind in der Regel Einrichtungen vorzusehen, die in den Alarmstellen (vgl. Pkt. 2.4.2) das Öffnen von Nebeneingängen akustisch anzeigen und Videoübertragungen für die Zeiten des Offenseins der Nebeneingänge bewirken (z.B. Videokameras bei den Nebeneingängen, Monitore in den Alarmstellen udgl.).

(3) Die Überwachung der Nebeneingänge ist mit Hilfe dieser Einrichtungen in folgender Weise sicherzustellen:

Bei Öffnung eines Nebeneinganges wird die dort installierte Videokamera eingeschaltet, in der Alarmstelle die Eingangssituation auf einem Monitor optisch wiedergegeben und gleichzeitig ein akustisches Signal ausgelöst. Die mit der Beobachtung des Monitors betraute Person (Sichtkontrolle) hat das Betreten des Gebäudes durch nicht besonders Berechtigte (vgl. Pkt. 2.3.4 (1)) dem Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle unverzüglich zu melden.

2.2.3 Gebäudeeinfahrten

Die Gebäudeeinfahrten sind, um das Einfahren und nach Möglichkeit auch das Eintreten Unberechtigter zu verhindern, mit geeigneten Sperrvorrichtungen (z.B. Schranken kombiniert mit Videoüberwachung, Schleusen) zu versehen.

2.3 Einbruchssicherheit

2.3.1 Tore

Die Gebäudeeingänge (Haupt- und Nebeneingänge) und die Amtsräume der Rechnungsführer und Verwahrungsstellen sind mit einbruchshemmenden Sicherheitstüren zu versehen.

2.3.2 Fenster

Fenster mit Parapetthöhen unter 2 m über Außenflächen sind gegen Einbrüche zu sichern (z.B. Gitter, Alarmanlagen); Fenster zu Innenhöfen jedoch nur, soweit diese ungesichert zugänglich sind.

2.3.3 Rechnungsführungen und Verwahrungsstellen

Unbeschadet der Vorschriften der Bundeshaushaltsverordnung, BGBl. 570/89, in der geltenden Fassung (vgl. § 44 BHV) sind die Amtsräume der Rechnungsführer und die Verwahrungsstellen mit Tresoranlagen in zeitgemäßem Sicherheitsstandard auszustatten. Soweit dies wegen des Werts oder der Gefährlichkeit verwahrter Gegenstände erforderlich ist, sind diese Räume auch mit geeigneten Alarmanlagen (z.B. Bewegungsmeldern) auszustatten. Die Alarmanlagen werden in der Regel unter Nutzung der zu den Sicherheitsdienststellen führenden Notrufsystemen (vgl. Pkt. 2.4.2 (2)) einzurichten sein und sind außerhalb der Dienstzeit einzuschalten.

2.3.4 Schlüssel und Schlösser

(1) Die Vergabe von Schlüsseln ist schriftlich zu dokumentieren. Zentral- und sogenannte Gruppenschlüssel sowie Schlüssel für Haupt- und Nebeneingänge sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete und nur, soweit dies für einen geordneten Dienstbetrieb erforderlich ist, zu vergeben. Bei Entfall der Notwendigkeit (z.B. Wechsel der Dienststelle, Ausscheiden aus dem Aktivdienst) sind Schlüssel sofort wieder einzuziehen.

(2) Eine Überprüfung des Gesamtbestandes aller vergebenen Schlüssel sowie eine generelle Funktionskontrolle aller Schlösser ist in regelmäßigen Abständen vorzunehmen. Nicht funktionstüchtige Schlösser oder veraltete Schließmechanismen sind auszutauschen.

2.4 Notruf- und Alarmierungseinrichtungen

2.4.1 Notrufsystem

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist durch ein Notrufsystem die Alarmierung der Sicherheitsbehörde im Not- und Gefahrenfall sicherzustellen.

(2) Zu diesem Zweck sind bei Arbeitsplätzen und Richtertischen in Verhandlungssälen Notruftaster (stiller Alarm) mit Verbindung zu den Alarmstellen (vgl. Pkt. 2.4.2) zu

installieren. Für die Sicherung der Verhandlungssäle sind überdies technische Einrichtungen vorzusehen, die bei Auslösen eines Alarms in einem Verhandlungsaal eine automatische Videoubertragung und -aufnahme der Situation im Verhandlungsaal bewirken (z.B. Videokameras in den Verhandlungssälen, Monitore und Alarmvideorekorder in den Alarmstellen udgl.).

(3) Die Funktionsweise des Notrufsystems ist in folgender Weise sicherzustellen:

Mit Notruftastern in Amtsräumen oder Verhandlungssälen ausgelöste Alarme werden zur Alarmstelle geleitet, in der die Alarmauslösung durch ein akustisches Signal angezeigt und der Ort der Alarmauslösung angegeben werden. Von der Alarmstelle erfolgt - bei besetzter Alarmstelle nach einem Zeitraum von etwa 1 min. - die automatische Weiterleitung an die Sicherheitsbehörde, sofern die Weiterleitung in der Alarmstelle nicht unterbunden wird. Eine Weiterleitung hat nur dann nicht zu erfolgen, wenn zweifelsfrei geklärt werden kann, dass ein Einschreiten von Sicherheitsorganen nicht erforderlich ist.

In Verhandlungssälen ausgelöste Alarme bewirken außerdem, dass die dort installierten Videokameras automatisch eingeschaltet werden, die Situation im Verhandlungsaal in der Alarmstelle optisch wiedergegeben und von einem Alarmvideorekorder aufgezeichnet wird.

2.4.2 Alarmstelle

(1) In jedem Gerichtsgebäude ist eine Alarmstelle einzurichten. Diese soll während des gerichtlichen Dienstbetriebes ständig besetzt sein und hat insbesondere die Aufgabe, einen ausgelösten Alarm zu lokalisieren und dahingehend zu überprüfen, ob es sich um einen Fehlalarm handelt (telefonischer Rückruf, Monitorbeobachtung), im Alarmfall die Sicherheitsbeauftragten zu verständigen (die Alarmweiterleitung an die Sicherheitsbehörde erfolgt automatisch) und das Gerichtsgebäude über Nebeneingänge betretende Personen mittels Monitor optisch zu kontrollieren (Sichtkontrolle).

(2) In der Alarmstelle sind als Teil des Notrufsystems technische Einrichtungen vorzusehen, die mit Notruftastern ausgelöste Alarme akustisch anzeigen, eine Lokalisierung des Alarms ermöglichen und die bei einer Alarmauslösung in einem Verhand-

lungssaal eine automatische Videoübertragung und -aufnahme der Situation im Verhandlungssaal bewirken (vgl. Pkt. 2.4.1 (2) und (3)). Außerdem sind Alarmstellen mit sogenannten Interventionsschaltungen auszustatten und müssen die Notrufsysteme an Auswertesystemen in Sicherheitsdienststellen angeschlossen sein (z.B. TUS-Anschluss, Selbstwählgerät).

In der Alarmstelle sind weiters die für die Überwachung der Nebeneingänge notwendigen Einrichtungen (vgl. Pkt. 2.2.2 (2) und (3)) zu installieren.

2.4.3 Lautsprecher- und Sirenenanlagen

Um im Gefahrenfall in Gerichtsgebäuden befindliche Personen alarmieren und informieren sowie die rasche Räumung des Gebäudes gewährleisten zu können, sind Gerichtsgebäude, soweit dies zur raschen Alarmierung der Bediensteten und Besucher notwendig ist, mit Lautsprecheranlagen, die sowohl zur Abgabe von Alarmsignalen als auch von Anweisungen geeignet sind, auszustatten.

2.5 Alarmierungs-, Räumungs- und Einsatzpläne

2.5.1 Alarmierungs- und Räumungspläne

(1) Für jedes Gerichtsgebäude sind ein Alarmierungs- und ein Räumungsplan zu erstellen.

(2) Diese Pläne müssen jedenfalls folgende Punkte regeln:

a) Verständigungspflichten (z.B. sind im Alarmierungsplan die Verständigungspflichten bei der Wahrnehmung von Not- und Bedrohungsfällen sowie die Alarmierung von Sicherheitsdienststellen, Bediensteten und Besuchern zu regeln);

b) Entscheidungskompetenzen (z.B. für die Veranlassung der Räumung im Räumungsplan);

c) Verhalten und Maßnahmen, differenziert nach Art der Bedrohung bzw. Gefährdung.

(3) Die Erstellung, Umsetzung und laufende Aktualisierung der Alarmierungs- und Räumungspläne hat in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Sicherheitsbehörden zu erfolgen.

2.5.2 Einsatzplan

(1) Soweit Einsatzpläne der Sicherheitsbehörden für einzelne Gerichtsgebäude nicht bestehen, ist deren Erstellung bei den örtlichen Sicherheitsdienststellen anzuregen und die Mitarbeit anzubieten.

(2) Für jedes Gerichtsgebäude sind vom Sicherheitsbeauftragten der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle Gebäude- und Lagepläne (mit Flucht- und Rettungswegen) zu erstellen, laufend zu aktualisieren und im Gerichtsgebäude zu verwahren. Diese Pläne sind im Einsatzfall den Organen der Sicherheitsbehörden zur Verfügung zu stellen.

2.6 Sonstige Sicherheitsvorkehrungen

2.6.1 Telefonvermittlungsstellen

(1) Zur Unterstützung bei der Aufklärung von Drohanrufen sind in den Telefonvermittlungsstellen der Gerichtshöfe Tonaufzeichnungsgeräte zu installieren, die mit der Vermittlungsstelle geführte Gespräche aufnehmen.

(2) Telefonzentralen, die ausschließlich mit der Vermittlung von Telefongesprächen befaßt sind, sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern.

2.6.2 Bedrohungen und Angriffe

(1) Im Fall von Bedrohungen (auch Drohbriefe und Drohanrufe) und Angriffen gegen Justizbedienstete oder in Gerichtsgebäuden sind die Sicherheitsbehörden unverzüglich zu verständigen.

(2) Ernstzunehmende Bedrohungen oder Angriffe sind dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich mit Telefax und im Dienstweg zu berichten.

2.6.3 Versperren der Amtsräume

Die Amtsräume sind bei - auch bloß kurzfristigem - Verlassen zu versperren.

2.6.4 Garagen und Abstellplätze

In Gerichtsgebäuden gelegene Garagen, Garageneinstellplätze oder PKW-Abstellplätze sind nur an besonders zuverlässige Bedienstete zu vergeben. Diesen ist es untersagt, andere Personen in das Gerichtsgebäude mitzunehmen oder einzulassen.

2.6.5 Überprüfung der technischen Sicherheitseinrichtungen

Die technischen Sicherheitseinrichtungen (z.B. Notruf-, Lautsprecher-, Alarm-, Videoüberwachungsanlagen usw.) sind in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten; ihre Funktionsfähigkeit ist vom Sicherheitsbeauftragten regelmäßig zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist das Ergebnis der Funktionskontrolle vom Sicherheitsbeauftragten niederschriftlich festzuhalten und dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen.

3. UMSETZUNG

3.1 Zuständigkeit

(1) Zur Umsetzung dieser Richtlinie sind die Leiter der Dienstbehörden und Dienststellen für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu treffenden Maßnahmen verantwortlich. Die Dienststellenleiter haben die erforderlichen Anordnungen und Dienstanweisungen zu erlassen, in denen z.B. das Verhalten von Sicherheitsbeauftragten, von den in der Alarmstelle Beschäftigten und von den die Sichtkontrolle Durchführenden bestimmt wird.

(2) In einem Gebäude mit mehreren Dienststellen ist der Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle (vgl. Pkt. 2.1.3) für das gesamte Gerichtsgebäude betreffende Sicherheitsvorkehrungen zuständig. Er hat Anordnungen für das gesamte Gerichtsgebäude (z.B. Räumungsplan) im Einvernehmen mit den Dienststellenleitern zu treffen.

(3) Alle im Gerichtsgebäude beschäftigten Justizbediensteten haben die Gerichtsordnung und die sonstigen vom Dienststellenleiter, in Gebäuden mit mehreren Justizdienststellen vom Leiter der den größten Teil des Gebäudes benutzenden Dienststelle, erlassenen Anordnungen betreffend "Sicherheit in Gerichtsgebäuden" zu befolgen. Die Dienststellenleiter haben dies durch entsprechende Dienstanweisungen an ihre Bediensteten sicherzustellen.

3.2 Sicherheitsbeauftragter

Für jede Dienststelle ist vom Dienststellenleiter ein Sicherheitsbeauftragter zu bestellen, sofern dessen Aufgaben nicht vom Dienststellenleiter selbst wahrgenommen werden. Der Sicherheitsbeauftragte hat jedenfalls die ihm in dieser Richtlinie zugewiesenen Aufgaben (vgl. Pkte. 2.2.1 (3), 2.2.2 (3), 2.4.2 (1), 2.5.2 (2), 2.6.5) zu erfüllen; vom Dienststellenleiter können ihm weitere Sicherheitsaufgaben zugewiesen werden. Bei Bedarf können die Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten vorübergehend vom Dienststellenleiter einem anderen Bediensteten übertragen werden.

3.3 Schulung

- (1) Bei der Erstellung von Weiterbildungsprogrammen ist auf das Erfordernis der Schulung in Sicherheitsfragen Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Sicherheitsbeauftragten sind über geeignete Schulungsveranstaltungen des Präsidenten des Oberlandesgerichtes oder anderer Stellen in Kenntnis zu setzen.
- (3) Den Sicherheitsbeauftragten ist die Möglichkeit zu geben, an geeigneten Schulungsveranstaltungen teilzunehmen.

3.4 Priorität

Da die Umsetzung der Richtlinie in manchen Bereichen aus budgetären, organisatorischen und technischen Gründen nur schrittweise möglich ist, müssen Prioritäten gesetzt werden. Vorrangig sind die Durchführung von Sicherheitskontrollen und die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen.

4. SICHERHEITSBEIRAT

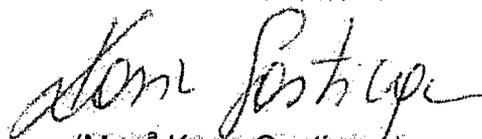
(1) Zur Beratung und Unterstützung des Bundesministers für Justiz wird ein Sicherheitsbeirat eingerichtet, der die Aufgabe hat, unter Berücksichtigung von Wahrnehmungen und allenfalls geänderter Verhältnisse Vorschläge für die Verbesserung der Sicherheit in Gerichtsgebäuden und für Änderungen der vorliegenden Sicherheitsrichtlinie zu erstatten.

(2) Mitglieder des Sicherheitsbeirates sind ein vom Bundesminister für Justiz als Vorsitzender zu bestellender Bediensteter des Bundesministeriums für Justiz, die Leiter der nachgeordneten Dienstbehörden, der Vorsitzende des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für die Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes und die Vertragsbediensteten der Planstellenbereiche Justizbehörden in den Ländern und Zentraleitung, der Vorsitzende des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz für Staatsanwälte, der Vorsitzende des Dienststellenausschusses beim Obersten Gerichtshof, der Präsident der Vereinigung der österreichischen Richter und der Präsident der Vereinigung österreichischer Staatsanwälte sowie je ein vom Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und von der Österreichischen Notariatskammer zu benennender Vertreter.

(3) Tunlichst jährlich, jedenfalls aber alle zwei Jahre hat eine Sitzung des Sicherheitsbeirates stattzufinden. Der Sicherheitsbeirat wird vom Vorsitzenden einberufen. Bei Verhinderung eines Mitgliedes hat ein von diesem zu bestimmender Vertreter teilzunehmen.

CP . Jänner 2007

Die Bundesministerin:


(Mag^a Karin Gastinger)

ANHANG

Auszug aus dem GERICHTSORGANISATIONSGESETZ - GOG RGBl. Nr. 217/1896 idF BGBl. I Nr. 76/2002

Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude

§ 1. (1) Gerichtsgebäude dürfen mit Waffen nicht betreten werden; als Gerichtsgebäude gelten jene Gebäude, die ausschließlich dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmet sind; sowie Gebäude ohne eine solche ausschließliche Widmung hinsichtlich ihrer dem Gerichtsbetrieb oder dem staatsanwaltschaftlichen Betrieb gewidmeten Teile; als Waffe ist jeder besonders gefährliche, zur Bedrohung von Leib oder Leben geeignete Gegenstand anzusehen.

(2) Wer entgegen dem Abs. 1 eine Waffe bei sich hat, hat sie beim Betreten des Gerichtsgebäudes in einem hierfür bestimmten Schließfach zu verwahren, steht ein solches nicht zur Verfügung, einem Kontrollorgan (§ 3 Abs. 1), bei Fehlen eines solchen einem von dem Präsidenten des Gerichtshofs beziehungsweise dem Vorsteher des Bezirksgerichts, der mit der Verwaltung des Gerichtsgebäudes betraut ist (Verwalter des Gerichtsgebäudes), zur Übernahme von Waffen bestimmten Gerichtsbediensteten, sonst dem Rechnungsführer zu übergeben.

(3) Der Besitzer ist vor der Verwahrung der Waffe in einem Schließfach beziehungsweise vor deren Übergabe (Abs. 2) über die für die Ausfolgung einer Waffe maßgebenden Umstände (§ 6) in Kenntnis zu setzen.

Ausnahmen vom Mitnahmeverbot von Waffen

§ 2. (1) Auf Kontrollorgane (§ 3 Abs. 1), die zum Führen einer bestimmten Waffe nach dem Waffengesetz 1986, BGBl. Nr. 433, befugt sind, sowie auf Personen, die auf Grund ihres öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind oder auf Grund eines richterlichen Auftrags eine bestimmte Waffe in das Gerichtsgebäude mitzunehmen haben, ist insoweit der § 1 nicht anzuwenden.

(2) Richtern, Staatsanwälten und anderen Beamten der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden kann auf ihren Antrag von ihrer für Feststellungen und Verfügungen in Angelegenheiten der Sachleistungen zuständigen Dienstbehörde die Mitnahme einer bestimmten Waffe, die sie besitzen oder führen dürfen, in das Gerichtsgebäude, in dem ihre Dienststelle untergebracht ist, befristet gestattet werden, wenn hierfür besonders wichtige

Gründe gegeben sind; hierüber ist unter Anwendung des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984, BGBl. Nr. 29, mit Bescheid zu entscheiden.

(3) Unter den in Abs. 2 genannten Voraussetzungen kann auch anderen Personen sowie Personen des im Abs. 2 genannten Personenkreises, die eine Waffe in ein nicht vom Abs. 2 erfaßtes Gerichtsgebäude mitzunehmen beabsichtigen, auf ihren Antrag die Mitnahme einer bestimmten Waffe in ein oder mehrere Gerichtsgebäude befristet gestattet werden; die Entscheidung obliegt dem Präsidenten desjenigen Oberlandesgerichts, in dessen Sprengel das Gerichtsgebäude liegt, in das der Antragsteller die Waffe mitzunehmen beabsichtigt. In einem solchen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51, anzuwenden.

Sicherheitskontrolle

§ 3. (1) Personen, die ein Gerichtsgebäude betreten oder sich in einem solchen aufhalten, haben sich auf Aufforderung eines Kontrollorgans einer Kontrolle zu unterziehen, ob sie eine Waffe bei sich haben (Sicherheitskontrolle). Kontrollorgane sind die von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) mit der Vornahme der Sicherheitskontrollen Beauftragten sowie die vom Verwalter eines Gerichtsgebäudes hierzu bestimmten Gerichtsbediensteten.

(2) Die Sicherheitskontrollen können insbesondere unter Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Torsonden und Handsuchgeräten, durchgeführt werden; unter möglicher Schonung des Betroffenen ist auch das Verlangen nach einer Vorweisung der von ihm mitgeführten Gegenstände sowie eine händische Durchsuchung seiner Kleidung zulässig; eine solche Durchsuchung der Kleidung darf nur von Personen desselben Geschlechts vorgenommen werden.

(3) Den der Sicherheitskontrolle und der Durchsetzung des Mitnahmeverbots von Waffen dienenden Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten; ein richterlicher Auftrag zur Mitnahme einer bestimmten Waffe (§ 2 Abs. 1) oder ein Bescheid nach § 2 Abs. 2 oder 3 ist ihnen unaufgefordert vorzuweisen.

(4) Für Personen, die in einem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Bund stehen, ist die Befolgung der Anordnungen nach Abs. 3 Dienstpflicht. Die durch einen Verstoß gegen diese Dienstpflicht bewirkte Abwesenheit vom Dienst gilt als nicht gerechtfertigt.

Ausnahme von der Sicherheitskontrolle

§ 4. (1) Vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 sind Richter, Staatsanwälte, sonstige Bedienstete der Gerichte und staatsanwaltschaftlichen Behörden und des Bundesministeriums für Justiz, Bedienstete anderer Dienststellen, deren Dienststelle im selben Gebäude wie das Gericht untergebracht ist, sowie Funktionäre der Prokuratur, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Verteidiger, qualifizierte Vertreter nach § 40 Abs. 1 Z 2 ASGG, Rechtsanwaltsan-

wärter, Notariatskandidaten und Patentanwaltsanwärter keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen, wenn sie sich - soweit erforderlich - mit ihrem Dienst- beziehungsweise Berufsausweis ausweisen und erklären, keine oder nur eine Waffe bei sich zu haben, deren Mitnahme ihnen gestattet wurde (§ 2 Abs. 2 und 3); betreten sie ein Gerichtsgebäude durch einen Eingang, der mit einer Torsonde ausgestattet ist, so haben sie diese dennoch zu durchschreiten, wenn neben ihr kein anderer, für sie bestimmter Durchgang besteht.

(2) Hegt ein Kontrollorgan bei einer im Abs. 1 genannten Person trotz ihrer Erklärung nach Abs. 1 den begründeten Verdacht, dass sie doch unerlaubt eine Waffe bei sich hat, so ist sie ausnahmsweise auch einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen.

(3) Liegen besondere Umstände vor, so können die Kontrollorgane angewiesen werden, dass auch jede Person des im Abs. 1 genannten Personenkreises einer Sicherheitskontrolle nach § 3 Abs. 1 und 2 zu unterziehen ist. Diese Anordnung ist den Erfordernissen entsprechend zeitlich zu beschränken; sie ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes zu treffen. Die Leiter der anderen in diesem Gerichtsgebäude untergebrachten Dienststellen sind von einer solchen Anordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Hat es ein qualifizierter Vertreter zu Unrecht abgelehnt, eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), oder fälschlich erklärt, keine Waffe oder nur eine solche bei sich zu haben, deren Mitnahme ihm gestattet wurde (Abs. 1), so ist § 40 Abs. 6 und 7 ASGG in jenem Verfahren sinngemäß anzuwenden, in dem er nach dem Betreten des Gerichtsgebäudes einzuschreiten beabsichtigte.

(5) Personen, die wegen ihren öffentlichen Dienstes zum Tragen bestimmter Waffen verpflichtet sind, sowie von diesen vorgeführte Personen sind jedenfalls keiner Sicherheitskontrolle nach § 3 zu unterziehen; für die letzten Personen gilt dies nur, wenn der Vorführende erklärt, dass er die vorgeführte Person einer Sicherheitskontrolle bereits unterzogen hat.

Zwangsgewalt der Kontrollorgane

§ 5. (1) Personen, die es zu Unrecht ablehnen, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine bei ihnen vorgefundene Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 1 Abs. 2), sind vom Kontrollorgan aus dem Gerichtsgebäude zu weisen. Unter den gleichen Voraussetzungen sind auch Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen, die eine Sicherheitskontrolle umgangen haben.

(2) Die Kontrollorgane sind ermächtigt, im Falle der Nichtbefolgung ihrer Anweisungen nach Abs. 1 die Anwendung unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglo-

sigkeit der Androhung ihre Anweisungen mit angemessener unmittelbarer Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; der mit einer Lebensgefährdung verbundene Gebrauch einer Waffe ist hierbei nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig.

Ausfölgung übergebener Waffen

§ 6. (1) Die nach § 1 Abs. 2 übergebene Waffe ist dem Besitzer auf sein Verlangen möglichst beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen. Gleiches gilt für eine in einem Schließfach verwahrte Waffe, wenn für dessen Öffnung die Mitwirkung eines Kontrollorgans beziehungsweise Gerichtsbediensteten (§§ 1 Abs. 2, 3 Abs. 1) erforderlich ist.

(2) Sofern es sich um eine Waffe handelt, für die der Besitzer eine waffenrechtliche Urkunde benötigt, darf sie nur ausgefolgt werden, wenn er eine solche vorweist. Andernfalls ist die Sicherheitsbehörde zu verständigen, die Waffe bis zu deren Eintreffen zurückzubehalten und deren Verfügung abzuwarten.

(3) Waffen, deren Ausfölgung nicht binnen sechs Monaten nach Übergabe verlangt wird, gelten als verfallen. Verfallene Waffen sind zu vernichten; sofern ihr Wert aber 1 000 Euro offenkundig übersteigt, durch Freihandverkauf zu verwerten. Stellt der Eigentümer oder rechtmäßige Besitzer noch zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung einen Antrag auf Ausfölgung der Sache, so ist ihm die Waffe vorbehaltlich des Abs. 2 auszufolgen.

(4) Die Verwertung oder Vernichtung ist vom Verwalter des Gerichtsgebäudes (§ 1 Abs. 2) anzuordnen. Sofern der Übergeber bei Übergabe der Waffe seinen Namen und seine Anschrift bekannt gegeben hat, ist er zeitgerecht vor der Verwertung oder Vernichtung unter Hinweis darauf zur Abholung aufzufordern. Ein allenfalls erzielter Erlös der Verwertung ist dem Eigentümer, wenn er dies binnen drei Jahren nach Eintritt des Verfalls verlangt, auszufolgen.

(5) Über die in dieser Bestimmung angeordneten Rechtsfolgen ist der Besitzer bei Übergabe der Waffe schriftlich zu informieren.

Befugnisse und Aufgaben der Kontrollorgane

§ 11. (1) Die mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen von Sicherheitsunternehmern (§ 9 Abs. 1) Beauftragten sowie die vom Verwalter des Gerichtsgebäudes hierfür bestimmten Gerichtsbediensteten (§ 3 Abs. 1) sind befugt und - vorbehaltlich des Abs. 2 - verpflichtet,

1. die Sicherheitskontrollen mit den im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Mitteln und Einschränkungen unter möglichster Schonung der Betroffenen sowie unter Vermeidung einer Störung des Gerichtsbetriebs oder einer Schädigung des Ansehens der Rechtspflege durchzuführen;

2. - wenn ein Schließfach zur Verfügung steht - allenfalls an der Verwahrung einer Waffe in diesem sowie an seiner nochmaligen Öffnung mitzuwirken; sonst eine ihnen übergebene Waffe vorübergehend in Verwahrung zu nehmen und sie ihrem Besitzer beim Verlassen des Gerichtsgebäudes auszufolgen; all dies vorbehaltlich des § 6;
3. in den Fällen des § 5 Personen aus dem Gerichtsgebäude zu weisen; diesen nötigenfalls den Einsatz unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und bei Erfolglosigkeit dieser Androhung ihre Anweisungen durch angemessene unmittelbare Zwangsgewalt unter möglichster Schonung des Betroffenen durchzusetzen; wobei der mit einer Lebensgefahr verbundene Gebrauch einer Waffe nur im Falle der gerechten Notwehr zur Verteidigung eines Menschen zulässig ist;
4. die Sicherheitsbehörde zu verständigen, wenn
 - a) der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird oder
 - b) eine Waffe nach § 6 Abs. 2 zurückbehalten wird;
5. von Fällen nach § 4 Abs. 2 und 4 (§ 8) dem Verwalter des Gerichtsgebäudes zu berichten;
6. sich auf Verlangen von Personen, die einer Sicherheitskontrolle unterzogen werden sollen, mit Vor- und Zuname sowie als Beauftragter des Sicherheitsunternehmers beziehungsweise als vom Verwalter des Gerichtsgebäudes bestimmter Gerichtsbediensteter auszuweisen.

(2) Der Verwalter des Gerichtsgebäudes kann aussprechen, dass ein von ihm zur Vornahme von Sicherheitskontrollen bestimmter Gerichtsbediensteter (§ 3 Abs. 1) nicht verpflichtet ist, unmittelbare Zwangsgewalt (Abs. 1 Z. 3) anzuwenden.

Einschreiten der Sicherheitsbehörden und Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

§ 13. (1) Wenn der Aufenthalt im Gerichtsgebäude mit Gewalt oder gefährlicher Drohung erzwungen oder auf diese Weise einer Wegweisung aus dem Gerichtsgebäude begegnet wird, haben die Sicherheitsbehörden nach den Bestimmungen des Sicherheitspolizeigesetzes, BGBl. Nr. 566/1991, und der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, einzuschreiten.

(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben den Kontrollorganen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Kontrollbefugnisse im Rahmen ihres gesetzmäßigen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

[Säumnisfolge]

§ 7. Wer aus dem Gerichtsgebäude gewiesen worden ist, weil er sich zu Unrecht geweigert hat, sich einer Sicherheitskontrolle zu unterziehen oder eine Waffe zu verwahren beziehungsweise zu übergeben (§ 5), und deshalb eine zur Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung erforderliche Verfahrenshandlung nicht vorgenommen hat oder einer Verpflichtung im Gericht nicht nachgekommen ist, ist grundsätzlich als unentschuldig säumig anzusehen.

Verbot der Mitnahme von Waffen bei auswärtigen Gerichtshandlungen

§ 8. Auf Personen, die während einer außerhalb des Gerichtsgebäudes stattfindenden Dienstverrichtung des Gerichts anwesend sind oder an dieser teilnehmen sollen, sind die §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

Betrauung von Unternehmern (Sicherheitsunternehmer)

§ 9. (1) Die Präsidenten der Oberlandesgerichte sind befugt, die Durchführung von Sicherheitskontrollen hiefür geeigneten Unternehmern vertraglich zu übertragen (Sicherheitsunternehmer); ein solcher Vertrag bedarf der Genehmigung des Bundesministers für Justiz.

(2) Im Vergabeverfahren ist darauf zu achten, dass auszuwählende Unternehmer für eine ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben Gewähr bieten, insbesondere auf Grund ihrer entsprechenden Befugnisse, technischen, finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie ihrer Zuverlässigkeit.

Vertragsbedingungen

§ 10. Die Bedingungen eines Vertrags nach § 9 Abs. 1 haben den Sicherheitsunternehmer jedenfalls zu verpflichten:

1. die Durchführung der Sicherheitskontrollen zu gewährleisten;
2. nur solche Personen mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen zu beauftragen, deren derartige Verwendung zwei Wochen zuvor der Sicherheitsbehörde nach dem § 255 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, angezeigt und deren erforderliche Zuverlässigkeit von der Sicherheitsbehörde nicht nach dem § 255 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 verneint worden ist;
3. die Einhaltung der Befugnisse und Verpflichtungen der von ihm mit der Vornahme von Sicherheitskontrollen Beauftragten (§ 11 Abs. 1) sicherzustellen;
4. die Beauftragten deutlich kenntlich zu machen und sie mit Lichtbildausweisen auszustatten, die den Anforderungen nach § 11 Abs. 1 Z 6 entsprechen;
5. Sicherheitskontrollen in mindestens einem Gerichtsgebäude für die Dauer von zumindest einem Jahr durchzuführen;

6. die Tätigkeit der Beauftragten umfassend zu beaufsichtigen;
7. eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftpflichtversicherungssumme von mindestens 50 Millionen Schilling zur Erfüllung von Schadenersatzpflichten, einschließlich solcher nach § 14 Abs. 2, abzuschließen und den Abschluß des Haftpflichtversicherungsvertrags sowie die fristgerechte Bezahlung der Versicherungsprämien dem Präsidenten des Oberlandesgerichts durch Vorlage des Versicherungsscheins und der Zahlungsbelege nachzuweisen.]

[Widerruf der Betrauung eines Sicherheitsunternehmers

§ 12. Der Präsident des Oberlandesgerichts kann den mit dem Sicherheitsunternehmer geschlossenen Vertrag mit sofortiger Wirkung für aufgelöst erklären und die damit erteilten Befugnisse widerrufen, wenn der Sicherheitsunternehmer eine Vertragsbedingung nach § 10 nicht erfüllt oder ein von ihm mit der Durchführung der Sicherheitskontrolle Beauftragter seine Befugnisse überschreitet oder seine Pflichten verletzt (§ 11 Abs. 1).]

[Haftung

§ 14. (1) Der Bund haftet nach Maßgabe des Amtshaftungsgesetzes, BGBl. Nr. 20/1949, für den Schaden am Vermögen oder an der Person, den ein Sicherheitsunternehmer oder ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers (§ 9 Abs. 1) in Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch ein rechtswidriges Verhalten, wem immer schuldhaft zugefügt hat, der Sicherheitsunternehmer und der von ihm Beauftragte haften dem Geschädigten nicht.

(2) Ein Sicherheitsunternehmer haftet dem Bund für Schadenersatzleistungen nach Abs. 1, sofern der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

(3) Für die Geltendmachung von Ansprüchen nach Abs. 1 oder 2 gilt das Amtshaftungsgesetz.

(4) Ein mit der Sicherheitskontrolle Beauftragter eines Sicherheitsunternehmers haftet diesem für Regreßleistungen nach Abs. 2, sofern er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Im übrigen gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz, BGBl. Nr. 80/1965.]